

10. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal vom 13.11.2000 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.03.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den ersten stellv. Bürgermeister	90,00 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden	60,00 €
c) an den zweiten stellv. Bürgermeister	75,00 €
d) an die Beigeordneten	60,00 €

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Ortschaften

Altenhagen	70,00 €
Antendorf	115,00 €
Bernsen	145,00 €
Borstel	170,00 €
Escher	115,00 €
Hattendorf	150,00 €
Kathrinhagen	185,00 €
Klein Holtensen	75,00 €
Poggenhagen	70,00 €
Raden	70,00 €

Rannenberg	105,00 €
Rehren	205,00 €
Rolfshagen	335,00 €
Schoholtensen	70,00 €
Westerwald	70,00 €
Wiersen	70,00 €

Artikel II

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Auetal, den 14.06.2017

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Heinz Kraschewski